

Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung für den Baccalaureus-Studiengang in den Staatswissenschaften mit den Haupt- und Nebens Studienrichtungen Rechtswissenschaft, Sozialwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft

vom 30. August 2002

Hinweise:

Die Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung für den Baccalaureus-Studiengang in den Staatswissenschaften mit den Haupt- und Nebens Studienrichtungen Rechtswissenschaft, Sozialwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ordnung während der Erprobung des Reformstudienganges bis zum Ende des Wintersemesters 2002/03 und der dann notwendigen amtlichen Veröffentlichung im „Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums sowie des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ verändert werden kann.

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. Soweit redaktionelle Veränderungen der Satzung, die den Inhalt unberührt lassen, nachträglich erfolgen, weicht das Bearbeitungsdatum, das in der Kopfzeile erscheint, vom Ausfertigungsdatum ab. Wird die Satzung zitiert, ist das Ausfertigungsdatum zu verwenden.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt
ohne Gewähr für Aktualität und Freiheit
von Wiedergabefehlern.**

Einarbeitungsvorschläge oder Kommentierungen bitte an:

E-Mail: Bernhard.Becher@uni-erfurt.de

Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung für den Baccalaureus-Studiengang in den Staatswissenschaften mit den Haupt- und Nebenstudienrichtungen Rechtswissenschaft, Sozialwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft

vom 30. August 2002

Gemäß § 5 Absatz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) in Verbindung mit §§ 9 Absatz 2 Nummer 5, 26 Absatz 1 Nummer 5 und 38 der Grundordnung der Universität Erfurt (Grundordnung) vom 3. Juli 2001 (Gem. Amtsbl. TKM/TMWFK 7/2002 S. 296) erlässt die Universität Erfurt die Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung für den Baccalaureus-Studiengang in den Staatswissenschaften mit den Haupt- und Nebenstudienrichtungen Rechtswissenschaft, Sozialwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft. Der Senat der Universität Erfurt hat die Ordnung auf Vorschlag der Staatswissenschaftlichen Fakultät am 6. September 2000, 12. Dezember 2001 und 10. Juli 2002 beschlossen.

Diese Ordnung ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 18. September 2000, 14. Dezember 2001 und 30. August 2002 angezeigt worden.

1. Teil

Baccalaureus-Studium an der Staatswissenschaftlichen Fakultät

§ 1

Geltungsbereich

Diese Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung gilt für den Baccalaureus-Studiengang in den Staatswissenschaften mit den Haupt- und Nebenstudienrichtungen Rechtswissenschaft, Sozialwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft. Sie ergänzt die Rahmenprüfungsordnung für den Baccalaureus-Studiengang (RPO-BA).

§ 2

Konzept der Fakultät

(1) *Staatswissenschaften* - In der Staatswissenschaftlichen Fakultät sind Rechtswissenschaft, Sozialwissenschaft (Politikwissenschaft und Soziologie) und Wirtschaftswissenschaft zusammengefasst.

(2) *Studienrichtungen* - Die Fakultät bietet drei Studienrichtungen an: die Studienrichtung Rechtswissenschaft, die Studienrichtung Sozialwissenschaft und die Studienrichtung Wirtschaftswissenschaft. Diese Studienrichtungen können als Haupt- und Nebenstudienrichtung gewählt werden.

(3) *Major und Minor* - Die einzelnen Staatswissenschaften werden im Rahmen der Haupt- und Nebenstudienrichtung im Umfang und in der Intensität eines „Major“ und/oder eines „Minor“-studiert. Das stellt die internationale Vergleichbarkeit des Abschlusses in diesen Studienrichtungen sicher.

(4) *Studienziele und -inhalte* - Mit ihren Studienangeboten vermittelt die Fakultät Kompetenzen in den einzelnen Staatswissenschaften und betont zugleich deren Verbindungen. Sie eröffnet sowohl disziplinäre als auch interdisziplinäre Ausbildungswege. Die Studieninhalte richten sich nach der gewählten Studienrichtung. Für Rechtswissenschaft ist Anhang 1, für Sozialwissenschaft Anhang 2 und für Wirtschaftswissenschaft Anhang 3 maßgebend.

2. Teil

Hauptstudienrichtung aus den Staatswissenschaften

§ 3

Aufbau des Studiums in der Hauptstudienrichtung

(1) *Bereiche der Hauptstudienrichtung* - Die Hauptstudienrichtung besteht aus Kernbereich und Ergänzungsbereich. Im Kernbereich wird die Staatswissenschaft studiert, die sich aus dem Namen der Hauptstudienrichtung ergibt. Die Wahl der Staatswissenschaft im Ergänzungsbereich obliegt dem Studierenden.

(2) Orientierungsphase -

a) In der Orientierungsphase erstreckt sich die Hauptstudienrichtung auf zwei der drei Staatswissenschaften. Neben dem Kernbereich (Abs. 1) müssen im Ergänzungsbereich Lehrveranstaltungen einer zweiten Staatswissenschaft belegt werden. Ist die Nebenstudienrichtung gleichfalls aus den Staatswissenschaften gewählt, dürfen Lehrveranstaltungen der Staatswissenschaft der Nebenstudienrichtung nicht für den Ergänzungsbereich gewählt werden.

b) Im Kernbereich sind, vorbehaltlich der Regelung in Buchstabe c), 5 Lehrveranstaltungen à 2 Semesterwochenstunden und 3 Leistungspunkten, die sich aus § 2 des jeweils anwendbaren Anhangs ergeben, mit mindestens „ausreichend“ abzuschließen. Im Ergänzungsbereich sind, vorbehaltlich der Regelung in Buchstabe c), 4 Lehrveranstaltungen à 2 Semesterwochenstunden und 3 Leistungspunkten, die aus den in § 2 des jeweils anwendbaren Anhangs aufgeführten Lehrveranstaltungen gewählt werden können, mit mindestens „ausreichend“ abzuschließen.

c) Einmalig wird im Kernbereich oder im Ergänzungsbereich eine nicht bestandene Vorlesung durch eine gleichgewichtige Vorlesung in derselben Staatswissenschaft ausgeglichen, die mindestens mit der Note 2,0 bestanden wurde.

d) Werden nicht nur im Kernbereich, sondern auch im Ergänzungsbereich 15 Leistungspunkte (gestützt auf mit mindestens „ausreichend“ bewertete Leistungen) erworben, kann hieraus eine Lehrveranstaltung nach Wahl mit 3 Leistungspunkten in die Qualifizierungsphase übertragen werden; dies gilt nicht, wenn die im Ergänzungsbereich studierte Staatswissenschaft durch einen Wechsel der Studienrichtung nach § 9 Abs. 1 Buchstabe c) zur neuen Hauptstudienrichtung oder nach § 9 Abs. 2 Buchstabe c) zur neuen Nebenstudienrichtung wird.

e) Es wird empfohlen, auch im Ergänzungsbereich 15 Leistungspunkte zu erwerben, um einen Wechsel der Studienrichtung ohne Studienverzögerung offen zu halten.

(3) Qualifizierungsphase -

a) In der Qualifizierungsphase erstreckt sich die Hauptstudienrichtung nach Wahl des Studierenden auf eine oder mehrere Staatswissenschaften. Im Kernbereich (Abs. 1) müssen Lehrveranstaltungen mit 39 Leistungspunkten nachgewiesen werden. Im Ergänzungsbereich (Abs. 1) müssen Lehrveranstaltungen mit 18 Leistungspunkten nachgewiesen werden. Die für den Ergänzungsbereich belegten Veranstaltungen können aus allen Staatswissenschaften stammen, die in der Orientierungsphase studiert wurden. Wenn die Nebenstudienrichtung gleichfalls aus den Staatswissenschaften gewählt wurde, darf der Ergänzungsbereich auch zur Vertiefung dieser Staatswissenschaft genutzt werden; dabei ist jedoch zu beachten, dass bei der Berechnung der Abschlussnote des Baccalaureus-Studiengangs nicht mehr Leistungspunkte aus dieser Staatswissenschaft berücksichtigt werden können als aus derjenigen Staatswissenschaft, die den Kernbereich der Hauptstudienrichtung bildet.

b) Es werden Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen angeboten. Sie hängen von der innerhalb der Staatswissenschaften gewählten Studienrichtung ab und ergeben sich aus dem jeweiligen § 3 der Anhänge 1 – 3. Die Möglichkeit, Wahlveranstaltungen zu belegen, wird hiervon nicht berührt.

§ 4

„Major“ und „Minor“

(1) *Major* - In der Staatswissenschaft, die sich aus dem Namen der Hauptstudienrichtung ergibt, muss das Studium im Umfang eines „Major“ absolviert werden. Hierzu gehört, dass die Orientierungsphase erfolgreich abgeschlossen wurde, dass während der Orientierungsphase in dieser Staatswissenschaft 15 Leistungspunkte gemäß § 3 Abs. 2 Buchstaben a) – c) erworben wurden und dass in der Qualifizierungsphase Lehrveranstaltungen zu dieser Staatswissenschaft über mindestens 39 Leistungspunkte nachgewiesen werden. Die weiteren Voraussetzungen für den „Major“ ergeben sich aus den Bestimmungen für die jeweilige Studienrichtung (jeweiliger § 4 der Anhänge 1 – 3).

(2) *Minor* - In einer weiteren Staatswissenschaft kann das Studium im Umfang eines „Minor“ absolviert werden. Hierzu gehört, dass die Orientierungsphase erfolgreich abgeschlossen wurde, dass während der Orientierungsphase in dieser Staatswissenschaft 15 Leistungspunkte gemäß § 5 Abs. 2 erworben wurden und dass in der Qualifizierungsphase Lehrveranstaltungen in dieser Staatswissenschaft über mindestens 18 Leistungspunkte nachgewiesen werden. Die weiteren Voraussetzungen für

den „Minor“ ergeben sich aus den Bestimmungen für die jeweilige Studienrichtung (jeweiliger § 4 der Anhänge 1 – 3).

(3) *Double Major* - Wird der Ergänzungsbereich der Qualifizierungsphase (§ 3 Abs. 3) zur Vertiefung der in der Nebenstudienrichtung gewählten Staatswissenschaft gewählt, kann das Studium in dieser Staatswissenschaft auch im Umfang eines zweiten „Major“ absolviert werden (Double Major). Das setzt voraus, dass die Orientierungsphase erfolgreich abgeschlossen wurde, dass während der Orientierungsphase 15 Leistungspunkte in dieser Staatswissenschaft gemäß § 3 Abs. 2 Buchstaben a) - c) oder gemäß § 5 Abs. 2 erworben und dass in der Qualifizierungsphase die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt wurden.

(4) *Bescheinigung* - Das Studium im Umfang eines „Major“ und eines „Minor“ wird im Abschlusszeugnis des Baccalaureus-Studiengangs ausgewiesen.

3. Teil

Nebenstudienrichtung aus den Staatswissenschaften

§ 5

Aufbau des Studiums in der Nebenstudienrichtung

(1) *Staatswissenschaft der Nebenstudienrichtung* - In der Nebenstudienrichtung wird eine der drei Staatswissenschaften studiert.

(2) *Orientierungsphase* - In der Nebenstudienrichtung sind 5 Lehrveranstaltungen mit insgesamt mindestens 15 Leistungspunkten nachzuweisen. Einmalig wird eine nicht bestandene Vorlesung durch eine gleichgewichtige Vorlesung der Nebenstudienrichtung ausgeglichen, wenn diese Vorlesung mit mindestens der Note 2,0 bestanden wurde. Die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ergeben sich aus dem jeweiligen § 2 der Anhänge 1 – 3.

(3) *Qualifizierungsphase* - In der Nebenstudienrichtung sind Lehrveranstaltungen mit mindestens 27 Leistungspunkten nachzuweisen. Die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen hängen von der gewählten Studienrichtung ab.

§ 6

„Major“ und „Minor“

(1) *Minor* - In der Nebenstudienrichtung muss – vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 – das Studium im Umfang eines „Minor“ absolviert werden. Die Voraussetzungen hierzu richten sich nach § 4 Abs. 2.

(2) *Double Major* - Ist die Hauptstudienrichtung gleichfalls aus den Staatswissenschaften gewählt, kann in der Staatswissenschaft, auf die sich die Nebenstudienrichtung bezieht (§ 5 Abs. 1), das Studium auch im Umfang eines „Major“ absolviert werden. Die Voraussetzungen hierzu richten sich nach § 4 Abs. 1 und 3.

(3) *Bescheinigung* - Das Studium im Umfang eines „Major“ und eines „Minor“ wird im Abschlusszeugnis des Baccalaureus-Studiengangs ausgewiesen.

4. Teil

Weitere allgemeine Bestimmungen

§ 7

Leistungspunkte

In Lehrveranstaltungen der Staatswissenschaftlichen Fakultät mit 2 Semesterwochenstunden werden 3 Leistungspunkte durch folgende Arten von Prüfungsleistungen vergeben:

- 3 Leistungspunkte durch eine Klausur oder durch Teilklausuren (90 Minuten),
- 3 Leistungspunkte durch ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung,
- 3 Leistungspunkte durch die Lösung von Übungsaufgaben,
- 3 Leistungspunkte durch eine mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten,
- 6 Leistungspunkte durch eine komplexe schriftliche Arbeit (Hausarbeit) in einem Seminar, (d.h. 3 + 3 LP i.S.d. § 4 Abs. 3 RPO-BA).

§ 8**Wiederholung von Prüfungen**

Wird eine Prüfungsleistung nicht bestanden, kann der Prüfer eine andere Art der Prüfungsleistung als Wiederholungsprüfung festlegen.

§ 9**Wechsel der Studienrichtung innerhalb der Staatswissenschaften****(1) Neue Hauptstudienrichtung**

a) Wer in der Orientierungsphase eine staatswissenschaftliche Hauptstudienrichtung gewählt hat, kann zum Ende des ersten und zweiten Semesters diejenige Staatswissenschaft, die den Ergänzungsbereich der Orientierungsphase (§ 3 Abs. 2) bildete, als neue Hauptstudienrichtung wählen.

b) Wer in der Orientierungsphase sowohl die Haupt- als auch die Nebenstudienrichtung aus den Staatswissenschaften gewählt hat, kann zum Ende des ersten und zweiten Semesters die bisherige Nebenstudienrichtung als neue Hauptstudienrichtung wählen, ohne zusätzliche Lehrveranstaltungen nachweisen zu müssen.

c) Haben Studierende der Hauptstudienrichtung im Kernbereich der Orientierungsphase lediglich vier der dort verlangten fünf Pflichtveranstaltungen bestanden, ohne die nicht bestandene Lehrveranstaltung nach § 3 Abs. 2 Buchstabe c) ausgleichen zu können, dürfen sie diese Hauptstudienrichtung nicht fortsetzen. In diesem Fall können sie jedoch eine andere staatswissenschaftliche Studienrichtung wählen.

(2) Neue Nebenstudienrichtung

a) Wer in der Orientierungsphase eine staatswissenschaftliche Hauptstudienrichtung gewählt hat, kann zum Ende des ersten und zweiten Semesters die bisherige Hauptstudienrichtung als neue Nebenstudienrichtung wählen.

b) Wer in der Orientierungsphase eine staatswissenschaftliche Hauptstudienrichtung gewählt hat, kann zum Ende des ersten und zweiten Semesters diejenige Staatswissenschaft, die den Ergänzungsbereich der Orientierungsphase (§ 3 Abs. 2) bildete, als neue Nebenstudienrichtung wählen.

c) Haben Studierende der Nebenstudienrichtung in der Orientierungsphase lediglich vier der dort verlangten fünf Veranstaltungen bestanden, ohne die nicht bestandene Lehrveranstaltung nach § 5 Abs. 2 ausgleichen zu können, und haben sie damit die Nebenstudienrichtung nicht erfolgreich abgeschlossen, dürfen sie diese Nebenstudienrichtung nicht fortsetzen. In diesem Falle können sie jedoch eine andere staatswissenschaftliche Studienrichtung nach Maßgabe des Buchstaben a oder b dieses Absatzes als neue Nebenstudienrichtung wählen.

§ 10**Auslandsaufenthalt**

Die Fakultät empfiehlt den Studierenden, ein Semester an einer Universität außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu studieren. Das Auslandssemester sollte in der Qualifizierungsphase durchgeführt werden.

§ 11**Studienberatung durch Mentoren**

Die Hochschullehrer und akademischen Mitarbeiter führen mit Studierenden Beratungsgespräche, die dazu dienen, das Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin zu gestalten.

§ 12**Übergangsregelungen**

Für Studierende die ihr Studium in einer staatswissenschaftlichen Studienrichtung vor dem Wintersemester 2002/03 aufgenommen haben gelten die folgenden Regelungen dieser Ordnung und seiner Anhänge jeweils in der Fassung:

1. § 3 Abs. 2 Buchstabe c:

„c) Einmalig wird im Kernbereich oder im Ergänzungsbereich, wenn diese mehr als drei

Pflichtveranstaltungen vorsehen, eine nicht bestandene Lehrveranstaltung durch eine gleichgewichtige Lehrveranstaltung in derselben Staatswissenschaft ausgeglichen, die mindestens mit der Note 2,0 bestanden wurde.“

2. § 5 Abs. 2 S. 2:
„Für den Fall, dass in der Nebenstudienrichtung mehr als drei Pflichtveranstaltungen vorgesehen sind, wird einmalig eine nicht bestandene Lehrveranstaltung durch eine gleichgewichtige Lehrveranstaltung der Nebenstudienrichtung ausgeglichen, wenn diese Lehrveranstaltung mit mindestens der Note 2,0 bestanden wurde.“
3. Anhang 1, Studienrichtung Rechtswissenschaft; § 3 Absatz 1 Buchstabe b):
„b) aus dem Zivilrecht: die Vorlesung Recht der Sachen und Forderungen (3 Leistungspunkte), und die Vorlesung Gesellschaftsrecht (3 Leistungspunkte)“.
4. Anhang 1, Studienrichtung Rechtswissenschaft; § 3 Absatz 2:
„(2) *Wahlpflichtveranstaltungen der Hauptstudienrichtung* - Für die Hauptstudienrichtung sind in der Qualifizierungsphase nachzuweisen:
 - a) entweder die Vorlesung Gesetzliche Schuldverhältnisse (3 Leistungspunkte) oder die Fallbearbeitung Zivilrecht (3 Leistungspunkte) und eine weitere Vorlesung zum Zivilrecht nach Wahl (3 Leistungspunkte),
 - b) eine Vorlesung (3 Leistungspunkte) und eine weitere Lehrveranstaltung (3 - 6 Leistungspunkte) nach Wahl zu den Grundlagen des Rechts, sowie
 - c) mindestens zwei weitere rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen, die aus folgenden Gebieten gewählt werden können:
aus dem öffentlichen Recht (z.B. Informationsverwaltungsrecht, Kommunalrecht, Polizei- und Ordnungsrecht, Steuerrecht, Telekommunikations- und Medienrecht, Umweltrecht, Verwaltungswissenschaften, Vertiefungsveranstaltung Staatsrecht oder Europarecht, Völkerrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht),
aus dem Zivilrecht (z.B. Arbeitsrecht, Bankrecht, Bürgerliches Recht, Erbrecht, Familienrecht, Insolvenzrecht, internationales Privatrecht, Unternehmensrecht, Verfahrensrecht, Wirtschaftsrecht),
aus den Grundlagen des Rechts (z.B. Allgemeine Rechtslehre, Allgemeine Staatslehre, Methodenlehre, Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Rechtstheorie).In der Qualifizierungsphase muss ein Seminar absolviert werden.“
5. Anhang 2, Sozialwissenschaftliche Studienrichtung, § 2, Orientierungsphase:
„In der Orientierungsphase erstreckt sich das Studium der Sozialwissenschaften auf folgende Lehrveranstaltungen:
 - Vorlesung Sozialwissenschaften I „Soziologische und Politische Theorien“ (2 Semesterwochenstunden, 3 Leistungspunkte) (Pflicht) und nach Wahl eine Übung zu dieser Vorlesung oder ein Proseminar (2 Semesterwochenstunden, 3 Leistungspunkte) (Wahlpflicht),
 - Vorlesung Sozialwissenschaften II „Sozialstruktur und Politische Ordnung“ (2 Semesterwochenstunden, 3 Leistungspunkte) (Pflicht) und nach Wahl eine Übung zu dieser Vorlesung oder ein Proseminar (2 Semesterwochenstunden, 3 Leistungspunkte) (Wahlpflicht), sowie
 - ein Proseminar nach Wahl (2 Semesterwochenstunden, 3 Leistungspunkte) (Wahlpflicht).“

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums folgenden Monats in Kraft.

Der Präsident
der Universität Erfurt

Anhang 1: Studienrichtung Rechtswissenschaft

§ 1

Ziele der Ausbildung in der Rechtswissenschaft

Ziel der rechtswissenschaftlichen Studienrichtung ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, das deutsche Recht und das europäische Recht mit ihren internationalen Bezügen mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden. Den Studierenden werden die dazu erforderlichen Rechtskenntnisse und die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen des Rechts sowie die Fähigkeit zu ihrer philosophischen Reflexion vermittelt. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, vorgegebene Sachverhalte juristisch zu beurteilen, zukünftige Rechtsverhältnisse zu gestalten und Beiträge zur Fortentwicklung des Rechts zu leisten. Die Ausbildung erstreckt sich auf das Öffentliche Recht, das Zivilrecht und die Grundlagen des Rechts.

§ 2

Orientierungsphase

In der Orientierungsphase erstreckt sich das rechtswissenschaftliche Studium auf folgende Gegenstände:

- aus dem Öffentlichen Recht: die Vorlesungen Staats- und Verfassungsrecht 1 und 2 (mit jeweils 3 bis 4 Sitzungen als Arbeitsgemeinschaften zur Einführung in die Fallbearbeitung),
- aus dem Zivilrecht: die Vorlesungen Vertragliche Schuldverhältnisse 1 und 2 (mit jeweils 3 bis 4 Sitzungen als Arbeitsgemeinschaften zur Einführung in die Fallbearbeitung), sowie
- aus den Grundlagen des Rechts: eine Vorlesung aus den Bereichen Rechtstheorie, Rechtssoziologie, Rechtsgeschichte, Methodenlehre, allgemeine Staatslehre, allgemeine Rechtslehre oder Rechtsphilosophie, auch im Verbund.

Alle Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen von 2 Semesterwochenstunden und Pflichtveranstaltungen. Sie werden durch eine mit 3 Leistungspunkten gewichtete Klausur abgeschlossen.

§ 3

Qualifizierungsphase

(1) *Pflichtveranstaltungen der Hauptstudienrichtung* - Für die Hauptstudienrichtung sind in der Qualifizierungsphase folgende Lehrveranstaltungen Pflicht:

- a) aus dem Öffentlichen Recht: die Fallbearbeitung Öffentliches Recht (3 Leistungspunkte), die Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht (3 Leistungspunkte), die Vorlesung Europarecht (3 Leistungspunkte) und eine Vorlesung nach Wahl zum Besonderen Verwaltungsrecht, in die auch verwaltungswissenschaftliche Gesichtspunkte einbezogen sein können (3 Leistungspunkte), sowie
- b) aus dem Zivilrecht: die Vorlesung Recht der Sachen und Forderungen (3 Leistungspunkte), die Vorlesung „Gesetzliche Schuldverhältnisse“ (3 Leistungspunkte) und die Vorlesung Gesellschaftsrecht (3 Leistungspunkte).

(2) *Wahlpflichtveranstaltungen der Hauptstudienrichtung* - Für die Hauptstudienrichtung sind in der Qualifizierungsphase nachzuweisen:

- a) eine Vorlesung (3 Leistungspunkte) und eine weitere Lehrveranstaltung (3 - 6 Leistungspunkte) nach Wahl zu den Grundlagen des Rechts, sowie
- b) mindestens zwei weitere rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen, die aus folgenden Gebieten gewählt werden können:

aus dem öffentlichen Recht (z.B. Informationsverwaltungsrecht, Kommunalrecht, Polizei- und Ordnungsrecht, Steuerrecht, Telekommunikations- und Medienrecht, Umweltrecht, Verwaltungswissenschaften, Vertiefungsveranstaltung Staatsrecht oder Europarecht, Völkerrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht),

aus dem Zivilrecht (z.B. Arbeitsrecht, Bankrecht, Bürgerliches Recht, Erbrecht, Familienrecht, Insolvenzrecht, internationales Privatrecht, Unternehmensrecht, Verfahrensrecht, Wirtschaftsrecht),

aus den Grundlagen des Rechts (z.B. Allgemeine Rechtslehre, Allgemeine Staatslehre, Methodenlehre, Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Rechtstheorie).

In der Qualifizierungsphase muss ein Seminar absolviert werden.

§ 4

„Major“ und „Minor“

(1) *Major* - Für das rechtswissenschaftliche Studium im Umfang eines „Major“ müssen (neben den allgemeinen Voraussetzungen nach § 4 der Prüfungs- und Studienordnung) die in § 3 dieses Anhangs genannten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen nachgewiesen werden.

(2) *Minor* - Für das rechtswissenschaftliche Studium im Umfang eines „Minor“ müssen (neben den allgemeinen Voraussetzungen nach § 4 der Prüfungs- und Studienordnung) nachgewiesen werden:

- a) entweder die Fallbearbeitung Öffentliches Recht (3 Leistungspunkte) oder die Fallbearbeitung Zivilrecht (3 Leistungspunkte),
- b) die Vorlesung Europarecht (3 Leistungspunkte) sowie
- c) jeweils mindestens eine weitere Veranstaltung aus dem Öffentlichen Recht, dem Zivilrecht und den Grundlagen des Rechts.

Anhang 2: Studienrichtung Sozialwissenschaft

§ 1

Ziele der Ausbildung in der Sozialwissenschaft

Die Sozialwissenschaften behandeln gesellschaftliche Institutionen und Organisationen von der Familie bis zum Staat. Sie stellen die Frage ins Zentrum, wie politische und soziale Handlungszusammenhänge erzeugt und reproduziert werden. Dabei werden internationale und interkulturelle Gesichtspunkte und der Vergleich besonders betont.

Das sozialwissenschaftliche Studium vermittelt theoretische und methodische Kenntnisse auf erfahrungswissenschaftlicher Grundlage. Die Sozialwissenschaften an der Universität Erfurt bieten Lehrveranstaltungen in den Hauptbereichen der Politikwissenschaft und Soziologie und ihrer Teildisziplinen sowie übergreifend in den Methoden der empirischen Sozialforschung an.

Für die Soziologie sind dies:

- Soziologische Theorie
- Soziale Strukturen und Prozesse
- eine weitere soziologische Teildisziplin.

Für die Politikwissenschaft sind dies:

- Politische Theorie
- Vergleichende Regierungslehre
- Internationale Beziehungen und europäische Politik.

Die Veranstaltungen im Fach „Methoden der empirischen Sozialforschung“ werden für beide Komponenten (Politikwissenschaft und Soziologie) gleichermaßen angeboten.

§ 2

Orientierungsphase

In der Orientierungsphase erstreckt sich das Studium der Sozialwissenschaften auf folgende Lehrveranstaltungen:

- Politikwissenschaft I
- Politikwissenschaft II
- Soziologie I
- Soziologie II
- ein Wahlpflichtseminar

Alle Lehrveranstaltungen umfassen 2 Semesterwochenstunden und 3 Leistungspunkte. Bei „Politikwissenschaft I und II“ sowie „Soziologie I und II“ handelt es sich um Pflichtvorlesungen.

§ 3

Qualifizierungsphase

(1) *Pflichtveranstaltungen der Hauptstudienrichtung* - Für die Hauptstudienrichtung sind in der Qualifizierungsphase folgende Lehrveranstaltungen Pflicht:

- 3 Lehrveranstaltungen im Bereich der Methoden der empirischen Sozialforschung.

Davon müssen die Veranstaltungen „Methoden und Statistik I“ sowie „Methoden und Statistik II“ nachgewiesen werden. Die andere Veranstaltung gehört zum Wahlpflichtbereich. Äquivalente Veranstaltungen aus anderen Disziplinen und Fakultäten können nach Antrag anerkannt werden.

(2) *Wahlpflichtveranstaltungen der Hauptstudienrichtung* - Im Wahlpflichtbereich der Hauptstudienrichtung müssen mindestens vier der sechs Hauptbereiche abgedeckt werden, von denen drei aus einer der beiden Disziplinen (Politikwissenschaft oder Soziologie) stammen müssen. Damit stehen in der Qualifizierungsphase prinzipiell drei Studienzüge zur Auswahl:

- a) drei Hauptbereiche aus der Politikwissenschaft und zumindest ein Hauptbereich aus der Soziologie;
- b) drei Hauptbereiche aus der Soziologie und zumindest ein Hauptbereich aus der Politikwissenschaft;
- c) jeweils drei Hauptbereiche aus der Soziologie und der Politikwissenschaft.

§ 4

„Major“ und „Minor“

(1) Major - Für das sozialwissenschaftliche Studium im Umfang eines „Major“ müssen (neben den allgemeinen Voraussetzungen nach § 4 der Prüfungs- und Studienordnung) die in § 3 Abs. 1 und 2 dieses Anhangs aufgeführten Veranstaltungen der Hauptstudienrichtung Sozialwissenschaft nachgewiesen werden.

(2) Minor - Für das sozialwissenschaftliche Studium im Umfang eines „Minor“ müssen die allgemeinen Voraussetzungen nach § 4 der Prüfungs- und Studienordnung nachgewiesen werden.

Anhang 3: Studienrichtung Wirtschaftswissenschaft

§ 1

Ziele der Ausbildung in der Wirtschaftswissenschaft

Die Wirtschaftswissenschaft in Erfurt beschäftigt sich mit der Analyse von einzelwirtschaftlichen Verhalten und gesamtwirtschaftlichen Zusammenhängen. Wirtschaftliche Entscheidungen von Individuen und Unternehmungen werden ebenso analysiert wie Marktprozesse, makroökonomische Phänomene und nationale und internationale Geld- und Finanzsysteme. Es wird besonders auf die Frage eingegangen, unter welchen Umständen private Initiative im Rahmen marktwirtschaftlicher Prozesse zu gesellschaftlich vorteilhaften Lösungen führt und unter welchen Umständen Wohlfahrtsverluste entstehen. Auf diesem Hintergrund wird untersucht, wie der Staat wirtschaftliche und soziale Fehlentwicklungen korrigieren und seine Tätigkeit finanzieren kann. An der Universität Erfurt werden analytische, quantitative und experimentelle Methoden ebenso geschult wie der Einsatz und die Reflexion ökonomischer Theorie.

§ 2**Orientierungsphase**

In der Orientierungsphase erstreckt sich das Studium der Wirtschaftswissenschaft auf folgende Gebiete:

- Einführung in die Mikroökonomie,
- Einführung in die Organisation,
- Einführung in die Makroökonomie,
- Einführung in die Wirtschaftspolitik und
- Einführung in die Finanzwissenschaft.

Alle Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen von 2 Semesterwochenstunden. Sie werden durch eine mit 3 Leistungspunkten gewichtete Klausur abgeschlossen.

§ 3**Qualifizierungsphase**

(1) Bei allen aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaft angebotenen Lehrveranstaltungen handelt es sich um Wahlpflichtveranstaltungen.

(2) Verschiedene Veranstaltungen in der Wirtschaftswissenschaft werden mit dem Vermerk „Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft“ angeboten. Dazu gehören die Veranstaltungen der Mikroökonomie I, Mikroökonomie II, Makroökonomie I und Makroökonomie II.

Eine weitere Kategorie von Veranstaltungen wird mit dem Vermerk „mathematische und quantitative Methoden der Wirtschaftswissenschaft“ angeboten. Dazu gehören insbesondere die Veranstaltungen Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Statistik für Wirtschaftswissenschaftler und Ökonometrie.

§ 4**„Major“ und „Minor“**

(1) *Major* - Für das wirtschaftswissenschaftliche Studium im Umfang eines „Major“ müssen (neben den allgemeinen Voraussetzungen nach § 4 der Prüfungs- und Studienordnung) folgende weitere Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) aus den Bereichen „Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft“ und „mathematische und quantitative Methoden der Wirtschaftswissenschaft“ je mindestens 6 Leistungspunkte sowie
- b) mindestens fünf Veranstaltungen aus der Wirtschaftswissenschaft, unter denen mindestens zwei der vier Fächer Finanzwissenschaft, Innovationsökonomie, Institutionsökonomie/Wirtschaftspolitik und Organisation vertreten sind.

(2) *Minor* - Für das wirtschaftswissenschaftliche Studium im Umfang eines „Minor“ müssen (neben den allgemeinen Voraussetzungen nach § 4 der Prüfungs- und Studienordnung) folgende weitere Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) aus dem Bereich „Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft“ mindestens 6 Leistungspunkte sowie
- b) Veranstaltungen aus mindestens zwei der folgenden Fächer: Finanzwissenschaft, Innovationsökonomie, Institutionenökonomie/Wirtschaftspolitik, Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Organisation und Statistik für Wirtschaftswissenschaftler.